

Plenaranfrage vom 09.09.2016

zum Thema „**Misstände am Landshuter Schlachthof**“

Recherchen des Bayerischen Rundfunks und der Süddeutschen Zeitung haben gravierende Verstöße gegen Tierschutz und Hygiene am Schlachtbetrieb Vion SBL Landshut GmbH zu Tage gebracht. In der Plenarsitzung vom 29.07.2016 befasste sich der Stadtrat ausführlich mit den bekannt gewordenen Vorfällen, die von Schabenbefall bis lebendig gebrühten Schweinen reichte. Dabei blieben einige Fragen ungeklärt. Ich bitte daher um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Mit Erweiterung der Schlachtkapazitäten von bisher 15.000 auf 21.000 genehmigten Schlachtungen pro Woche wurde am Landshuter Schlachthof eine neue Betäubungsanlage in Betrieb genommen, in der die Schweine in 5er-Gondeln in das CO₂-Betäubungsbad gefahren werden. Der bisherige Amtsleiter des Fleischhygieneamts Landshut, Robert Stehr, sprach jedoch in der Plenarsitzung wie selbstverständlich von sechs Schweinen, die gleichzeitig in die Betäubung kämen.
 - a) Trifft es zu, dass am Schlachthof Landshut die 5er-Gondeln mit sechs Schweinen beladen werden? Wenn ja, ist dies die Regel?
 - b) Wie häufig wurde seit Inbetriebnahme der neuen Betäubungsanlage die Anzahl der Schweine pro Gondel auf sechs Schweine erhöht und damit die maximale Kapazität überschritten?
 - c) Ist eine Überladung der 5er-Gondel mit sechs Schweinen und mehr auch künftig angedacht?
 - d) Wie viele Schweine werden bei genehmigter Vollauslastung (sprich 21.000 Schlachtungen pro Woche) gleichzeitig in das Betäubungsbad gefahren?
 - e) Ist eine Beladung der für fünf Schweine vorgesehenen Gondel mit sechs Schweinen überhaupt zulässig? Wenn ja, in welchen Fällen? (Bitte mit Nennen der dafür geltenden Rechtsgrundlage). Wenn nein, wie wird die Stadt Landshut gegen die Verstöße vorgehen?
 - f) Ist eine Erhöhung der Schlachtgeschwindigkeit bei Beladung der Gondeln mit sechs Schweinen erforderlich? Wenn ja, liegt hierfür eine Genehmigung vor?
 - g) Ist eine Erhöhung der Zeitspanne zwischen Auswurf der Schweine aus der Betäubungsanlage und Schlachtstich von den gesetzlich erlaubten 20s dafür erforderlich? Wenn ja, liegt hierfür eine Genehmigung vor, wie weitreichend ist diese in Bezug auf die Zeitspanne und für wie lange wurde die Genehmigung erteilt? Wann wurde die Genehmigung erteilt?
 - h) Herr Stehr bezog sich auf das schleswig-holsteinische Beratungs- und Schulungsinstitut für Tierschutz bei Transport und Schlachtung (bsi Schwarzenbek), das die Erprobungsphase der Schlachanlage gutachterlich begleitet habe und offenbar die Beladung mit sechs Schweinen testete (zumindest hatte ich Herrn Stehr so verstanden). Weshalb wird in der Probephase die Anlage über die Maximalauslastung hinaus getestet? Zu welchem Ergebnis kam das bsi-Gutachten?

2. Wie auf der Plenarsitzung vom 29.07. in öffentlicher Sitzung bestätigt wurde, kam es bereits im Jahr 2014 zu einem gravierenden tierschutzrechtlichen Verstoß am Schlachthof Landshut, bei dem ein Schwein offenbar nicht ordnungsgemäß betäubt, nicht fachgerecht gestochen und entblutet wurde.
 - a) Wurde in diesem Fall ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet?
 - b) Wurde die Staatsanwaltschaft eingeschaltet?
 - c) Wurden Bußgelder oder Zwangsgelder verhängt? Wenn ja, in welcher Höhe?
 - d) Gab es sonstige Sanktionsmaßnahmen gegen den Schlachtbetrieb oder eine Firma, an die das Gewerk vergeben wurde?
 - e) Welche Ursachen wurden ausgemacht, die zu diesem Vorfall führten? (mögliche Ursachen könnten sein: zu hohe Schlachtgeschwindigkeit, systemimmanente Fehlbetäubung, eine Person ohne Sachkundenachweis stand am Schlachtband, ...)
3. Wie auf der Plenarsitzung vom 29.07. in öffentlicher Sitzung bestätigt wurde, kam es im Jahr 2016 zu einem gravierenden tierschutzrechtlichen Verstoß am Schlachthof Landshut, bei dem ein Schwein lebendig gebrüht wurde.
 - a) Wurde in diesem Fall ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet?
 - b) Wurde die Staatsanwaltschaft eingeschaltet?
 - c) Wurden Bußgelder oder Zwangsgelder verhängt? Wenn ja, in welcher Höhe?
 - d) Gab es sonstige Sanktionsmaßnahmen gegen den Schlachtbetrieb oder eine Firma, an die das Gewerk vergeben wurde?
 - e) Welche Ursachen wurden ausgemacht, die zu diesem Vorfall führten? (mögliche Ursachen könnten sein: zu hohe Schlachtgeschwindigkeit, systemimmanente Fehlbetäubung, eine Person ohne Sachkundenachweis stand am Schlachtband, ...)
4. Wie wirken sich die Vielzahl der Unregelmäßigkeiten am Landshuter Schlachthof und die enorme Anzahl an festgestellten Verstößen seit Inbetriebnahme der neuen Schlacht- und Betäubungsanlage auf die von Vion beantragte Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Schlachtverordnung aus, die Dauer zwischen Auswurf aus der Betäubungsanlage bis zum Stechen des Schweines von 20s auf 90s zu erhöhen?
5. Sind Vorfälle bekannt, dass eine Person ohne Sachkundenachweis am Schlachtband eingesetzt war? Wenn ja, wie viele und wann? Wie wurden sie geahndet?
6. Sind Vorfälle bekannt, dass es zu einer nicht genehmigten Erhöhung der Geschwindigkeit des Schlachtbandes kam? Wenn ja, wie viele und wann? Wie wurden sie geahndet?

gez.
Sigi Hagl

Die Anfrage der Frau Kollegin Sigi Hagl beantworte ich wie folgt:

1. Die Thematik ist bereits Gegenstand des Antrages Nr. 417 vom 04.08.2016 und wird heute im öffentlichen Teil des Plenums behandelt; ich erlaube mir, auf die Ausführungen der Verwaltung in der Sitzung zu verweisen.
2. Es wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet; die Staatsanwaltschaft wurde somit nicht eingeschaltet. Da das Verfahren noch nicht endgültig abgeschlossen ist, steht die Entscheidung über Art und Umfang der Sanktionsmaßnahmen noch aus.

3. Der Vorgang wurde an die Staatsanwaltschaft abgegeben; diese führt nun die Ermittlungen. Die Stadtverwaltung ist damit im genannten Fall nicht tätig.

4. Die aufgetretenen Verstöße sind betriebstechnisch zwei Bereichen des Schlachthofes zuzuordnen:

Im Bereich außerhalb der Betäubungsanlage (Schlachtband, Kühlung, Zerlegung, Verpackung und Versand) wurde die große Mehrzahl an Verstößen festgestellt, insbesondere auch in der Zeitspanne der letzten Monate. Sie beinhalten einerseits bauliche Mängel, andererseits arbeitstägliches Fehlverhalten (z.B. falsch abgestellte E2-Kiste oder fehlende Papierhandtücher).

Im Bereich der Betäubung geschahen die dokumentierten und der Öffentlichkeit berichteten Verstöße in der Hauptsache während der Umstellungsphase auf die neue Betäubungsanlage. Seit Abschluss der Umstellung, also in den letzten Monaten, wird die neue CO₂-Anlage von den Mitarbeitern gut bedient; bei vereinzelt Fehlern wird der Verursacher sofort gesucht, gefunden und Maßnahmen zum Abstellen der Fehler ergriffen. Die Anlage arbeitet technisch zuverlässig und der Anteil der Bedienungsfehler wurde in den letzten Wochen weit unter das Niveau der alten Anlage gedrückt.

Da die Verstöße überwiegend außerhalb der Betäubungsanlage geschahen und die Anlaufschwierigkeiten der Umstellungsphase in der Betäubungsanlage überwunden sind, ergeben sich keine Auswirkungen auf die beantragte Erteilung der Ausnahmegenehmigung.

5. Solche Vorfälle sind bisher nicht bekannt. Am Schlachtband muss nur für den Bereich „Betäubung“ ein Sachkundenachweis der Mitarbeiter vorhanden sein. Dies trifft den Arbeiter am Auswurf der CO₂-Anlage und den Arbeiter beim Stechen. Dieser ist so belehrt, dass er bei einem Abweichen von einem durch CO₂-Betäubung erschlafften Schwein sofort schießt, d.h. bei jeder kleinen Muskelanspannung oder Schnappatmung, auch wenn nicht sicher ist, ob das Schwein überhaupt aufwacht. Das Vorhandensein des Sachkundenachweises wird jährlich vom Fleischhygieneamt kontrolliert. Bisher arbeiteten nur Personen mit Sachkundenachweis am Betäubungs- (Schlacht-)band.

6. Solche Vorfälle sind nicht bekannt. Der Schlachthof erreichte die letzten Monate bei weitem nicht die genehmigten 21.000 Schlachtungen pro Woche. Aktuell werden wöchentlich zwischen 16.000 und 17.000 Schweine geschlachtet. Das Schlachtband fährt in einer gleichbleibenden Geschwindigkeit, taxiert auf 3.500 Schweine pro Tag.

Landshut, den 21. September 2016

Hans Rampf
Oberbürgermeister